

nem Feldzug ereilt. Unter diesen äußeren Umständen hätte eine Nachfolgeregelung der bislang üblichen Art kaum durchgeführt werden können, gleich welchen Respekt der Kaiser beim Adel genoss. Ludwigs Leben hingegen war bereits seit Monaten durch Krankheitsattacken stark bedroht gewesen²¹⁹ mit der Folge, dass er in kurzen Erholungspausen nur noch das Kerngebiet seines Reiches unter großen Anstrengungen hatte bereisen können. Trotzdem ist ihm die Weiterführung des gewöhnlichen Usus nicht gelungen. In der mittlerweile wohlbekannten Auslösesituation für eine designative Nachfolgeregelung befindlich, verblieb ihm nach eigener Einschätzung nur die Möglichkeit, zweien seiner Vertrauten die Reichsinsignien zur Übergabe an seinen gleichnamigen Sohn anzuvertrauen und diese beiden Herren zu beauftragen, dass sie auf einen von vorneherein eingeschränkten Personenkreis – die augenblickliche personelle Umgebung (*illis qui cum eo erant*) des nachmaligen Ludwigs III. von Westfranken – einwirkten, eine Königsweihe an diesem vorzunehmen. Die Zuversicht eines sterbenden Königs/Kaisers, über die pauschale Loyalität seines Adels die Herrschaftsnachfolge in seinem Sinne festlegen zu können, ist bei Ludwig d. Stammler auf die Hoffnung geschrumpft, es möchten sich Personenverbände finden lassen, die nach seinen Wünschen handelten. Noch desolater aus königlicher Sicht stellt sich die Lage dar, wenn man Ludwigs Versuch nicht als Maßnahme aus freien Stücken, sondern mit einem Großteil der Literatur²²⁰ als Anstiftung durch die Adelsgruppe um Hugo Abbas betrachtet, die auf diesem Wege sich ihren bestimmenden Einfluss am Hof zu bewahren gedachte.

In der Forschung hat man die Designationsbemühungen Ludwigs d. Stammlers wiederholt mit dem Vertrag von Fouron einsetzen lassen²²¹, den er mit seinem gleichnamigen Vetter, dem ostfränkischen König Ludwig III., dem Jüngeren, am 1. November 878 *pro pace inter*

219) Annales Bertiniani ad a. 878 (wie Anm. 139) S. 222: *Et ueniens Hludouuicus usque Turonis infirmatus est usque ad desperationem vitae.*

220) Vgl. Walter KIENAST, Die fränkische Vasallität. Von den Hausmeiern bis zu Ludwig dem Kind und Karl dem Einfältigen, hg. von Peter HERDE (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge, kulturwissenschaftliche Reihe 18, 1990) S. 426; Franz-Reiner ERKENS, Einheit und Unteilbarkeit. Bemerkungen zu einem vielerörterten Problem der frühmittelalterlichen Geschichte, AKG 80 (1998) S. 276; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 3) S. 352; SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 15) S. 174.

221) Aus der neueren Literatur vgl. z. B. RICHÉ, Carolingiens (wie Anm. 195) S. 207; KIENAST, Vasallität (wie Anm. 220) S. 424 f.; KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 482 f.; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 3) S. 351.